jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/21 93/05/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

BauO OÖ 1976 §49 Abs4;
BauRallg;
BauV OÖ 1985 §12 Abs9;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Regelung des § 12 Abs 9 OÖ BauV 1985 über die Unzulässigkeit von Türen und anderen Öffnungen in Feuermauern iSd § 49 Abs 4 der OÖ BauO 1976 handelt es sich um eine baurechtliche Vorschrift im Interesse des Brandschutzes, weshalb die Vorschreibung, derzufolge "die in der nördlichen Außenmauer befindlichen Fensteröffnungen und Türöffnungen brandbeständig zu schließen sind", als eine Auflage im Sinne dieser zwingenden Vorschrift der OÖ BauO 1976 zu qualifizieren ist, um das Projekt unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes an die gesetzlichen Erfordernisse anzupassen. Es kann nicht von einer unzulässigen projektsändernden Auflage die Rede sein, weil nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen erzielt werden soll, wenn überdies die beabsichtigte Verwendung der Räume nicht verhindert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050122.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at